

I.

22 S 304/25
56 C 402/24
Amtsgericht Düsseldorf



Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

der Eurowings GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Maximilian Kownatzki,
Kai Duve und Edi Wolfensberger, Flughafen Düsseldorf, Terminal-Ring 1, Zentralge-
bäude Ost, 40474 Düsseldorf,

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED],

gegen

Herrn [REDACTED],

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Böse, Angermunder
Straße 19, 40489 Düsseldorf,

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 31.07.2026

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schiminowski, die Richterin am Landgericht Claas und die Richterin Löffler

für Recht erkannt:

Das Teil-Anerkenntnis- und Versäumnisurteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 17.06.2025 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 250,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.08.2024, weitere 500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2024 sowie Zinsen auf einen Betrag von 124,98 € für den Zeitraum vom 26.08.2024 bis zum 16.09.2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird das Teil-Anerkenntnis- und Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Beklagte zu 82 % und der Kläger zu 18 %, mit Ausnahme der durch die Säumnis im Termin vom 17.06.2025 entstandenen Kosten, die die Beklagte in vollem Umfang zu tragen hat.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

Dieses und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Zahlung eines Ausgleichsanspruchs nach der Fluggastrechte-VO.

Der Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten auszuführenden Flug EW 2754 von Stuttgart nach Wien am 19.07.2024. Der Flug wurde annulliert. Die Fluggäste [REDACTED] verfügten über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten durchzuführenden Flug EW 86 von Köln nach München am 19.07.2024. Auch dieser Flug wurde von der Beklagten annulliert. Die Beklagte beruft sich auf einen außergewöhnlichen Umstand auf Grund eines weltweiten IT-Ausfalls am 19.07.2024. Der Kläger hat erstinstanzlich behauptet, [REDACTED] hätten etwaige Ansprüche aus der Annullierung des Fluges EW 86 an ihn abgetreten.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 347,98 EUR (Rückerstattung Flugscheinkosten 124,98 EUR und Ausgleichsleistung in Höhe von 250,00 EUR) sowie vorgerichtliche

Rechtsanwaltskosten in Höhe von 89,00 EUR, jeweils nebst Zinsen, zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 07.05.2025 hat der Kläger seine Klage um die zunächst zurückgenommenen Teilforderungen in Höhe von 124,98 EUR sowie 89,00 EUR und um die Zahlung weiterer 500,00 EUR erweitert. Mit Versäumnisurteil vom 17.06.2025 hat das Amtsgericht die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung verurteilt. Hiergegen hat die Beklagte Einspruch eingelegt. Die Teilforderungen in Höhe von 124,98 EUR und 89,00 EUR wurden seitens der Beklagten erfüllt. Den entsprechenden Zinsanspruch hat die Beklagte anerkannt.

Das Amtsgericht hat der Klage im Übrigen mit der Begründung stattgegeben, die Beklagte könne sich nicht auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 der Fluggastrechte-VO berufen. Denn nach den Lizenzbedingungen des Softwareanbieters CrowdStrike seien dessen Angebote und Tools nicht fehlertolerant und nicht für den Einsatz in gefährlichen Umgebungen ausgelegt. Da der Flugverkehr einen Einsatz der Software in einer Umgebung einsetze, die eine ausfallsichere Leistung oder einen ausfallsicheren Betrieb erfordern würden, und sich die Beklagte gleichwohl für diese Software entschieden habe, handele es sich nicht mehr um von außen herrührende Risiken der weltweiten IT-Vernetzung.

Auf die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Von einer weiteren Sachverhaltsdarstellung wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO abgesehen.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte ihren Anspruch auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist gemäß §§ 511 Abs. 2 Nr. 2, 513 Abs. 1, 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO zulässig.

Sie hat in der Sache jedoch lediglich im Hinblick auf die Kostenentscheidung Erfolg.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c), Art. 7 Abs. 1 S. 1 lit a) Fluggastrechte-VO in Höhe von 250,00 € zu.

a) Der Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten durchzuführenden Flug von Stuttgart nach Wien am 19.07.2024 mit geplanter

Ankunftszeit um 15:45 Uhr UTC (Flugnummer EW 2754). Der Flug wurde am 19.07.2024 annulliert. Die Entfernung zwischen Stuttgart und Wien beträgt weniger als 1.500 km.

b) Der Anspruch ist auch nicht gemäß Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO ausgeschlossen. Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte sich auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO berufen kann. Jedenfalls hat die Beklagte – weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren – ausreichend dazu vorgetragen, dass die Annullierungsentscheidung kausal auf den außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen war und sie alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt hat, um eine zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung des Klägers sicherzustellen.

aa) Nach Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO ist das Luftfahrtunternehmen von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen an die Fluggäste gem. Art. 7 Fluggastrechte-VO befreit, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung des Fluges bzw. dessen um drei Stunden oder mehr verspätete Ankunft auf „außergewöhnliche Umstände“ zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, und es bei Eintritt eines solchen Umstands die der Situation angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, indem es alle ihm zur Verfügung stehenden personellen, materiellen und finanziellen Mittel eingesetzt hat, um zu vermeiden, dass dieser zur Annullierung oder zur großen Verspätung des betreffenden Fluges führt, ohne dass jedoch von ihm angesichts der Kapazitäten seines Unternehmens zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht tragbare Opfer verlangt werden könnten (vgl. nur EuGH, Urteil vom 04.04.2019 – C-501/17, NJW-RR 2019, 562 Rn. 19; Urteil vom 11.06.2020 – C-74/19, NJW-RR 2020, 871, 872 Rn. 36).

bb) Der von der Beklagten vorgetragene weltweite IT-Systemausfall am 19.07.2024 kann zwar grundsätzlich einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO darstellen, der geeignet ist, den Ausgleichsanspruch entfallen zu lassen.

cc) Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich aber nicht, dass die Annullierungsentscheidung kausal auf dem außergewöhnlichen Umstand beruhte.

Wenn ein außergewöhnlicher Umstand dazu führt, dass nicht alle vorgesehenen Flüge stattfinden können, ist dem Luftfahrtunternehmen bei der Beurteilung der zweckmäßigen Maßnahmen ein Spielraum zuzubilligen (vgl. BGH, Urteil vom 21.08.2012 – X ZR 138/11, NJW 2013, 374). Deshalb kann ein ursächlicher

Zusammenhang zwischen einem außergewöhnlichen Umstand und der Annullierung eines für den Folgetag vorgesehenen Fluges zu bejahen sein, wenn sich das Luftfahrtunternehmen dafür entschieden hat, an dem Tag, an dem der außergewöhnliche Umstand eingetreten ist, alle vorgesehenen Flüge – wenn auch verspätet – noch durchzuführen (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2014 – X ZR 121/13, NJW 2014, 3303 Rn. 32). Für den Fall, dass sich das Luftfahrtunternehmen entschließt, einzelne Flüge am Tag des außergewöhnlichen Umstands nicht mehr durchzuführen, um eine Annullierung oder große Ankunftsverspätung am Folgetag zu vermeiden, kann nichts anderes gelten (vgl. BGH, Urteil vom 24.09.2024 – X ZR 136/23, NJW-RR 2024, 1560 Rn. 20). In Fällen, in denen ein außergewöhnlicher Umstand Auswirkungen auf mehrere Flüge hat, die mit demselben Luftfahrzeug durchgeführt werden sollen, ist hingegen dem Betriebsmodus der Luftfahrzeuge Rechnung zu tragen – insbesondere dem Umstand, dass zumindest in bestimmten Flugkategorien dasselbe Luftfahrzeug mehrere aufeinanderfolgende Flüge an demselben Tag durchführen kann. Deshalb muss es einem ausführenden Luftfahrtunternehmen möglich sein, sich zur Befreiung von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen auf einen außergewöhnlichen Umstand zu berufen, der einen vorangegangenen Flug betroffen hat, den es selbst mit demselben Luftfahrzeug durchgeführt hat (vgl. EuGH, Urteil vom 11.06.2020 – C-74/19, NJW-RR 2020, 871). Für die Beurteilung der Frage, ob der dafür erforderliche Ursachenzusammenhang besteht, ist der vorgesehene Betriebsmodus in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen. Das Luftfahrtunternehmen ist deshalb nicht gehalten, ohne Rücksicht auf damit verbundene Folgen alle vorgesehenen Flüge durchzuführen, solange dies irgendwie möglich ist. Vielmehr darf es nach Möglichkeiten suchen, die Beeinträchtigungen, die ein außergewöhnlicher Umstand auf den Betriebsmodus des betroffenen Luftfahrzeugs hat, möglichst gering zu halten. Deshalb kann ein ursächlicher Zusammenhang auch dann zu bejahen sein, wenn von der Durchführung einzelner Flüge am Tag des ungewöhnlichen Umstands abgesehen wird, um Annullierungen oder große Ankunftsverspätungen am Folgetag zu vermeiden (vgl. BGH, Urteil vom 24.09.2024 – X ZR 136/23, NJW-RR 2024, 1560 Rn. 22-24).

Die Beklagte hat nicht dazu ausgeführt, welche genauen Kriterien generell und im hiesigen Einzelfall sie ihrer Entscheidung, den streitgegenständlichen Flug zu annullieren, zu Grunde gelegt hat (Auswirkungen auf den Flugbetrieb unter Berücksichtigung etwa der Auslastung der Flüge, einer Fortwirkung auf Folgeflüge des Tagesumlaufs oder des Umlaufs am nächsten Tag, Crew-Verfügbarkeiten). Ohne dies kann nicht beurteilt werden, ob die Annullierungsentscheidung kausal auf dem

streitgegenständlichen IT-Ausfall beruhte. Dies geht zu ihren Lasten. Hierauf hat die Kammer die Beklagte mit Beschluss vom 19.05.2026 hingewiesen. Eine Stellungnahme der Beklagten ist nicht erfolgt.

dd) Die Beklagte hat darüber hinaus nicht ausreichend dazu vorgetragen, dass sie die durch die Annullierung erlittenen Unannehmlichkeiten mit ihr zumutbaren Maßnahmen nicht habe verhindern oder verringern können. Der Anspruchsausschluss des Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO ist – unabhängig davon, ob es sich um eine Annullierung oder große Ankunftsverspätung handelt – erst dann anzuwenden, wenn das Flugunternehmen alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt, um eine zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung sicherzustellen (EuGH, Urteil vom 11.06.2020 – C-74/19, juris Rn. 58). Zu diesen i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO gebotenen Maßnahmen gehört auch die Suche nach direkten oder indirekten Flügen, die gegebenenfalls von anderen Luftfahrtunternehmen, die derselben Fluggesellschaftsallianz angehören oder auch nicht, durchgeführt werden und mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankommen (vgl. EuGH, Urteil vom 11.06.2020 – C-74/19 –, juris Rn. 56 ff.; bestätigt durch EuGH, Beschluss vom 14.01.2021 – C-264/20 –, juris Rn. 27 ff.; zustimmend BGH, Urteil vom 06.04.2021 – X ZR 11/20 –, juris Rn. 41).

Die Beklagte hat zu Vermeidemaßnahmen vorgetragen, sie habe wegen des ausgefallenen Systems keinerlei Maßnahmen ergreifen können, die Fluggäste schnellstmöglich und zufriedenstellend anderweitig an ihr Ziel zu befördern. Eine Umbuchung sei aufgrund des nicht funktionierenden Systems unmöglich gewesen. Der Online-Check-in sei erst ab 17:30 Uhr UTC wieder möglich gewesen. Noch um 18:08 Uhr UTC habe die Beklagte eine E-Mail erhalten, dass das Buchungssystem noch nicht wieder in Gang sei. Dieses habe erst ab 18:20 Uhr UTC langsam wieder genutzt werden können. Eine Abarbeitung der Fluggäste, die betroffen gewesen seien, sei dann und am Folgetag nur schleppend möglich gewesen, weil zum einen die Systeme weiter nicht voll funktionsfähig gewesen seien und zum anderen es sich um eine so erhebliche Anzahl von Passagieren gehandelt habe.

Tatsächlich sind aufgrund des Ausfalls der Systeme keine Maßnahmen erkennbar, die die Beklagte zum Zeitpunkt der Annullierungsentscheidung hätte ergreifen können, um die unerwünschten Folgen der Annullierung für den Kläger zu vermeiden oder zu verringern. Es liegt nahe, dass die Beklagte ohne ihr System auf keinerlei Daten der auf ihren Flügen gebuchten Passagiere zugreifen konnte und für diese Passagiere

keine anderweitigen Flüge hätte organisieren können. Vor diesem Hintergrund erscheinen auch der Einsatz von Subchartern oder Ersatzfluggeräten nicht als geeignet.

Unstreitig hat die Beklagte dem Kläger aber auch in der Folge, als ihre Systeme wieder funktionierten, keine Ersatzbeförderung angeboten. Für eine Enthaftung ist dies grundsätzlich erforderlich. Der Systemausfall war zeitlich begrenzt. Hat ein Luftfahrtunternehmen bestehende Möglichkeiten, den Fluggast anderweitig schnellstmöglich zu befördern, nicht angeboten, muss es für eine Enthaftung die Gründe hierfür darlegen (vgl. BeckOK Fluggastrechte-VO/Schmid, 35. Edition 01.04.2026, Fluggastrechte-VO Art. 5 Rn. 267a, unter Verweis auf Kober-Dehm ReiseRFD 2024, 459 Rn. 11). Hierzu hat die Beklagte, auch auf einen Hinweis der Kammer vom 19.05.2026, nichts vorgetragen.

2. Dem Kläger steht zudem gegen die Beklagte ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung aus abgetretenem Recht nach Art. 5 Abs. 1 lit. c), Art. 7 Abs. 1 S. 1 lit a) Fluggastrechte-VO i.V.m. § 398 S. 2 BGB in Höhe von insgesamt 500,00 € zu.

a) Die Fluggäste [REDACTED] und [REDACTED] (im Folgenden: Zedenten) verfügten jeweils über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten durchzuführenden Flug von Köln/Bonn nach München am 19.07.2024 mit geplanter Ankunftszeit um 18:00 Uhr UTC (Flugnummer EW 86). Der Flug wurde annulliert.

b) Die Aktivlegitimation des Klägers für die streitgegenständlichen Ansprüche der Zedenten wurde mit der Berufung nicht angegriffen.

c) Der Anspruch ist auch nicht gemäß Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO ausgeschlossen. Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte sich auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO berufen kann. Auch insoweit beruft sich die Beklagte auf den weltweiten IT-Ausfall am 19.07.2024, der grundsätzlich einen außergewöhnlichen Umstand darstellen kann. Die Beklagte hat allerdings – weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren – ausreichend dazu vorgetragen, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt hat, um eine zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung der Zedenten sicherzustellen, sodass der Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO ausgeschlossen wäre. Wie bereits dargelegt gehört zu den gebotenen Maßnahmen auch die Suche nach direkten oder indirekten Flügen, die gegebenenfalls von anderen Luftfahrtunternehmen, die derselben Fluggesellschaftsallianz angehören oder auch nicht, durchgeführt werden

und mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankommen (vgl. EuGH, Urteil vom 11.06.2020 – C-74/19 –, juris Rn. 56 ff.; bestätigt durch EuGH, Beschluss vom 14.01.2021 – C-264/20 –, juris Rn. 27 ff.; zustimmend BGH, Urteil vom 06.04.2021 – X ZR 11/20 –, juris Rn. 41). Die dem Luftverkehrsunternehmen möglichen Maßnahmen stehen nicht zur Darlegungslast des Fluggastes. Vielmehr muss das Luftverkehrsunternehmen Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der konkreten Maßnahmen darlegen, die es nach dem Eintritt des Ereignisses, das außergewöhnliche Umstände begründen kann, getroffen hat, um die Ankunftsverspätung zu vermeiden. Nur dann kann der Fluggast hierzu Stellung nehmen und das Gericht beurteilen, ob das Luftverkehrsunternehmen die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen getroffen hat (vgl. BGH, Urteil vom 16.09.2014 – X ZR 102/13, NJW-RR 2015, 111, 112 Rn. 14).

aa) Die Beklagte hat zu Vermeidemaßnahmen vorgetragen, sie habe wegen des ausgefallenen Systems keinerlei Maßnahmen ergreifen können, die Fluggäste schnellstmöglich und zufriedenstellend anderweitig an ihr Ziel zu befördern. Eine Umbuchung sei aufgrund des nicht funktionierenden Systems unmöglich gewesen. Der Online-Check-in sei erst ab 17:30 Uhr UTC wieder möglich gewesen. Noch um 18:08 Uhr UTC habe die Beklagte eine E-Mail erhalten, dass das Buchungssystem noch nicht wieder in Gang sei. Dieses habe erst ab 18:20 Uhr UTC langsam wieder genutzt werden können. Eine Abarbeitung der Fluggäste, die betroffen gewesen seien, sei dann und am Folgetag nur schleppend möglich gewesen, weil zum einen die Systeme weiter nicht voll funktionsfähig gewesen seien und zum anderen es sich um eine so erhebliche Anzahl von Passagieren gehandelt habe.

Die Fluggäste seien mittels E-Mail über die Annullierung informiert und ihnen sei die Beförderung mittels Bahn angeboten worden.

bb) Gemessen an den vorgenannten Grundsätzen kann anhand des Vortrags der Beklagten nicht beurteilt werden, dass sie alles ihr Zumutbare unternommen hat, um für die Zedenten eine zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung sicherzustellen.

Für eine Enthaftung ist grundsätzlich ein konkretes Ersatzbeförderungsangebot erforderlich. Dass die Beklagte den Zedenten eine konkrete Beförderungsalternative aufgezeigt hat, behauptet sie nicht. Ohne genaue Angaben zu einer angebotenen konkreten Beförderungsoption mit den Verbindungsdaten (Uhrzeit, Dauer) vermag die Kammer nicht zu beurteilen, ob diese den geforderten Kriterien entspricht. Hierzu hat

die Beklagte auch auf einen Hinweis der Kammer nicht ergänzend vorgetragen.

3. Die Nebenforderung folgen aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

4. Soweit das Amtsgericht in dem angefochtenen Urteil nicht berücksichtigt, dass bereits ein Teil-Anerkenntnis- und Versäumnisurteil erlassen worden ist, war der Tenor auf die Berufung – wie geschehen – zu korrigieren.

5. Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 07.05.2025 seine Klage um die zunächst zurückgenommenen Teilforderungen der Klage wiederum erweitert hat (124,98 € sowie 89,00 €), hat er – da zwischenzeitlich Erfüllung eingetreten ist – keinen Anspruch mehr gegen die Beklagte. Die Klage war daher aus Klarstellungsgründen – die Beklagte war insoweit nicht beschwert, da das Amtsgericht sie nicht zur Zahlung verurteilt hat – im Übrigen abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Kosten in erster Instanz folgt auch § 92 Abs. 1 ZPO und hinsichtlich der Kosten des Berufungsverfahrens aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

IV.

Die Revision ist nicht gem. § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Der Streitwert für die Berufung wird auf 750,00 € festgesetzt.

Schiminowski

Claas

Löffler